



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1990

Nummer 11

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	6. 2. 1990	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	86

223

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 6. Februar 1990

Aufgrund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 4. Dezember 1989 (GV. NW. S. 661) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der vom 1. August 1990 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Verordnung zu § 5 SchFG vom 7. Mai 1987 (GV. NW. S. 174) sowie
- den Änderungsverordnungen vom 15. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) und vom 4. Dezember 1989 (GV. NW. S. 661) ergibt.

Düsseldorf, den 6. Februar 1990

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

**Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 6. Februar 1990**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die wöchentlichen Unterrichtsstunden
der Schüler und Studierenden

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen

Klasse 1	19 bis 20
Klasse 2	21 bis 22
Klasse 3	23 bis 24
Klasse 4	24 bis 25
Klassen 5 und 6	30
Klassen 7 und 8	31
Klassen 9 und 10	32
Jahrgangsstufen 11 bis 13	30 bis 33
2. Berufsbildende Schulen	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsaufbauschule	32
Berufsfachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts	30 bis 34
Fachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts	32 bis 36
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Höhere Fachschule	32 bis 36

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 26 b SchVG, den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

Die wöchentlichen Pflichtstunden
der Lehrer und Schulleiter

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	27
4. Gymnasium	24
5. Gesamtschule	24
6. Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule und Höhere Fachschule	25
7. Kollegschule	24
8. Sonderschule	27
9. Abendrealschule	22
10. Abendgymnasium	19
11. Kolleg	19

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden verringert sich für Lehrer

- a) an den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Schulen um eine Stunde,
- b) an den in Absatz 1 Nrn. 3 bis 8 genannten Schulen jeweils innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren für die Dauer eines Schuljahres um eine Stunde,
- c) an den in Absatz 1 Nrn. 9 bis 11 genannten Schulen jeweils innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren für die Dauer eines Schuljahres um eine Stunde.

Bei teilzeitbeschäftigen Lehrern verringert sich die Pflichtstundenzahl anteilig.

(3) Der Kultusminister setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter und der ständigen Vertreter der Schulleiter nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister fest.

(4) Die individuelle Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden eines Lehrers kann zur Bildung der Vertretungsreserve um bis zu drei Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung von mehr als einer Stunde bedarf der Zustimmung des betroffenen Lehrers. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen.

§ 3

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schüler einer Klasse soll mit dem Klassenfrequenzrichtwert übereinstimmen, damit den Schülern die in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Unterrichtsstunden erteilt werden können. Die Zahl der Schüler darf in Eingangsklassen nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v. H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Geringfügige Abweichungen können die Schulaufsichtsbehörden nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen, insbesondere bei der Klassenbildung in Klasse 10 der Hauptschule, in Sonderschulen, in berufsbildenden Schulen und Kollegschulen, bei der Kursbildung in der gymnasialen Oberstufe und der Kollegschule sowie bei Schulen des Zweiten Bildungsweges. Soweit Bandbreiten vorgesehen sind, darf die Zahl der Schüler nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als Ausnahmen nach Absatz 6 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, daß die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen der selben Schulform möglichst gleich starke Klassen gebildet werden.

(5) In der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 bis 4) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 23, der Klassenfrequenzhöchstwert 30 und der Klassenfrequenzmindestwert 15. Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.

(6) In der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) – Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule – beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:

a) bis dreizügig 23 bis 30

Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu fünf Schüler über- oder unterschritten, in der einzügigen oder zweizügigen Hauptschule auch ohne Zustimmung unterschritten werden.

b) ab vierzügig 25 bis 28

Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei Schüler über- oder unterschritten werden.

Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite darf nur zugelassen werden, wenn eine Klassenbildung innerhalb der Bandbreite nicht möglich oder im Einzelfall nicht vertretbar ist.

(7) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

		Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert
1. Jahrgangsstufen 11-13	Gymnasium	22	25
	Gesamtschule		
2. Berufsbildende Schulen	a) allgemein (Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)	22	31
b) bei fachpraktischer Unterweisung Berufsschule (Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis), Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	26	29
	Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis), Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	13	15
c) Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe			
3. Kollegschule	Vollzeitform	22	25
	Teilzeitform	22	31
4. Sonderschulen	Schule für Lernbehinderte	16	22
	Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke (Sonderschulklassen)	10	13
	Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte (Sonderschulklassen)	11	14
5. Schulen des Zweiten Bildungsweges (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)		20	25
Vorkurse		20	30

§ 4 Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen der einzelnen Schule ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der Schüler durch die in § 5 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen werden auf eine Dezimalstelle aufgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl der einzelnen Schule ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Die Grundstellenzahl der einzelnen Schule erhöht sich nach Maßgabe des Haushalts um einen Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung nach § 2 Abs. 2 und der Mehrklassenbildung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, um eine Stellenreserve sowie um Stellenzuschläge für zusätzlichen Unterrichtsbedarf in Ganztagschulen, für Schulversuche und für schulpflichtige ausländische Schüler und Spätaussiedler (§ 5).

(4) Die Zahl der der einzelnen Schule zugeteilten Stellen erhöht sich ferner nach Maßgabe des Haushalts durch Zuweisung eines Stellenbruchteils von 0,5 Stellen für jeden Lehrer, der gleichzeitig als Fachleiter an einem Studienseminar tätig ist, sowie durch einen Stellenausgleich für Personalratsmitglieder in Höhe der gewährten Pflichtstundenermäßigung.

(5) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann der Kultusminister bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(6) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfällend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

§ 5 Relationen „Schüler je Stelle“ und Stellenzuschläge

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

1. Grundschule		
a) Klassen 1 bis 4		24,8
b) Schulkindergarten		20
2. Hauptschule		
a) Klassen 5 bis 8		22
b) Klassen 9 und 10		18
3. Realschule		22,4
4. Gymnasium		
a) Klassen 5 bis 10		20,5
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13		13
5. Gesamtschule		
a) Klassen 5 bis 10		18,6
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13		13
6. Berufsschule		
a) Teilzeitschule		45
b) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr		15,5
c) Berufsgrundschuljahr		18
7. Berufsaufbauschule		
a) Vollzeitform		15,5
b) Teilzeitform		51

8. Berufsfachschulen		(4) Für die Kollegschule beträgt der Stellenzuschlag für Schulversuche bis zu 10 vom Hundert auf die Grundstelzenzahl nach Maßgabe des Haushalts. Ein Teil des Versuchszuschlags steht für zentrale Planungsaufgaben zur Verfügung. Für die gymnasiale Oberstufe beträgt der Versuchszuschlag 5 vom Hundert auf die Grundstelzenzahl.
a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	13	
b) übrige Berufsfachschulen	15,5	
9. Fachschule		(5) Die zusätzlichen Relationen für den durch schulpflichtige ausländische Schüler und Spätaussiedler entstehenden Unterrichtsmehrbedarf betragen:
a) Vollzeitform	15,5	1. Grundschule 85
b) Teilzeitform	35	2. Hauptschule 60
10. Fachoberschule	50	3. Gesamtschule 60
a) Klasse 11		4. Berufsschule und Kollegschule 60
b) Klasse 12		– Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr 60
aa) Vollzeitform	15,5	– Teilzeitberufsschule 180
bb) Teilzeitform	35	
11. Höhere Fachschule	15,5	5. Sonderschulen 50
12. Kollegschule		(6) Der Kultusminister kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkinderarten und bei Sonderschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister festsetzen. Er wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.
a) Bildungsgänge in Vollzeitform	13	(7) Soweit aufgrund der geänderten Klassenbildungswerte (§ 3) in den Eingangsklassen der Grundschule und der Schulformen der Sekundarstufe I Mehrklassen gegenüber den richtliniengemäß gebildeten Eingangsklassen des Schuljahres 1988/89 zu bilden sind, kann der Kultusminister zum Ausgleich den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen nach Maßgabe des Haushalts zuweisen.
aa) Doppelqualifikation		
bb) Einfachqualifikation		
– studienbezogen	13	
– berufsbezogen	15,5	
b) Bildungsgänge in Teilzeitform	35	
aa) Doppelqualifikation		
bb) Einfachqualifikation	45	
13. Sonderschulen		
a) Schule für Lernbehinderte	11,3	
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	6	
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	8	
14. Abendrealschule	20	
15. Abendgymnasium	15	
16. Kolleg	10	

(2) Der Kultusminister kann über die Grundstelzenzahl hinaus zusätzliche Stellen für die einzelnen Schulformen bis zu 4 vom Hundert der Grundstelzenzahl den Schulaufsichtsbehörden zum Ausgleich insbesondere langfristiger Erkrankungen und zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (Stellenreserve) zuweisen.

(3) Im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie im Sonderschulbereich für Lernbehinderte beträgt der Ganztagsstellenzuschlag 20 vom Hundert, für den sonstigen Sonderschulbereich 30 vom Hundert auf die Grundstelzenzahl.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft; abweichend davon tritt § 2 Abs. 1 zum 1. August 1972 in Kraft.¹⁾

(2) § 5 tritt am 31. Juli 1991 außer Kraft.

¹⁾ Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304). Die seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 7. Mai 1987 (GV. NW. S. 174) bis zum Zeitpunkt dieser Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

– GV. NW. 1990 S. 86.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinnsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359